

200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 543/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 927 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S.“

2. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.“

4. § 13 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt

der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.“

5. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld und Wochengeld nicht gewährt.“

6. Im § 30 Abs. 3 ist der Ausdruck „Fürsorgeträger“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

7. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwen(Witwer)beihilfe gebührt mindestens im Betrag von 70 S monatlich.“

8. § 42 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 106 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 314 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

9. § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1 064 S und die Elternpaarrente monatlich 1 950 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten,

die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4 861 S bei Elternteilen und von 5 796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4 989 S und 6 051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.“

10. § 46 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.“

11. Im § 52 Abs. 5 ist das Wort „abzuweisen“ durch das Wort „zurückzuweisen“ zu ersetzen.

12. § 54 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monates an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zur Rückzahlung zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so ist die Forderung zu stunden oder die Abstattung in Raten zu bewilligen; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden

den Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zur Rückzahlung erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.“

13. Dem § 61 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.“

14. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, die in den §§ 12 Abs. 3 und 20 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 und die in den §§ 12 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

15. § 63 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und gerundeten Beträge.“

16. Im § 64 Abs. 3 hat der Ausdruck „vom 1. November 1956 an“ zu entfallen.

17. § 72 zweiter Satz hat zu entfallen.

18. § 76 hat zu lauten:

„§ 76. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das zuständige Landesinvalidenamts nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamts steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 93 zu.“

19. Nach § 78 ist als § 78 a einzufügen:

„§ 78 a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

20. § 80 hat zu lauten:

„§ 80. (1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes, bei welchem die Schiedskommission errichtet ist, hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

21. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner für drei Jahre berufen.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung

über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

22. § 82 hat zu lauten:

„§ 82. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.“

23. § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.“

24. § 84 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter)

und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.“

25. § 85 hat zu lauten:

„§ 85. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt aufzukommen, bei dem die Schiedskommission errichtet ist.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 80 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist vom Leiter des Landesinvalidenamtes unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

26. § 86 Abs. 3 hat zu entfallen. Die Abs. 4 bis 6 sind als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

27. § 92 Z 3 hat zu lauten:

„3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von diesen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen allgemein beauftragt sind.“

28. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.“

29. § 94 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.“

30. Die §§ 101 bis 107 und die Überschrift „IV. Hauptstück. Überleitungsbestimmungen.“ haben zu entfallen.

31. Die Z 18 des Abschnittes I der Anlage zu § 32 hat zu lauten:

„18. Regenmäntel für Blinde, Ohn- und Einhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstößen angewiesen sind;“

32. Die Z 19 des Abschnittes I der Anlage zu § 32 hat zu entfallen. Die Z 20 bis 23 sind als Z 19 bis 22 zu bezeichnen.

33. Abschnitt IV Abs. 2 der Anlage zu § 32 hat zu lauten:

„(2) Beschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten

eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Beschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.“

Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 543/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	6 579 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	5 781 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	8 283 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. § 11 Abs. 7 letzter Satz hat zu lauten:

„Sie gebührt mindestens im Betrag von 70 S monatlich.“

3. § 11 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung

vom 1. Jänner 1985 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

4. § 15 a hat zu lauten:

„§ 15 a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

(2) Wird der Ausgleich in monatlich wiederkehrenden Geldleistungen gewährt, hat die Bemessung und die erforderlichen Änderungen der zuständige Landeshauptmann nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 c) durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landeshauptmannes steht das Recht der Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zu.“

Artikel III

(1) Die in Durchführung des Art. I Z 7 und 10 dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) § 54 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. I Z 12 dieses Bundesgesetzes sind auf jene Fälle nicht anzuwenden, in denen die Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebührlichkeit der Leistung festgestellt worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind.

(3) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 76 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und § 15 a des Opferfürsorgegesetzes bewilligten Härteaussgleiche gelten als gemäß Art. I Z 18 und Art. II Z 4 zuerkannte Ausgleiche.

(4) Die zum Zeitpunkt der Auflösung einer Schiedskommission bei dieser anhängigen Verfahren sind von der gemäß Art. I Z 19 dieses Bundesgesetzes errichteten und an die Stelle der aufgelösten Kommission tretenden Schiedskommission fortzusetzen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Art. I Z 19, 20, 21 — soweit sie sich auf § 81 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bezieht — und Z 22 bis Z 25 treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) Mit dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten Art. I Z 1 und 2 sowie Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 543/1983, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden, außer Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z 18, Z 24 und des Art. III Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Auf Rechtsgebieten, zu denen das KOVG 1957 in einer engen Wechselbeziehung steht, sind Änderungen eingetreten. Ferner haben sich im Rahmen der Vollziehung unter anderem im Bereiche der Rechtsmittelinstanzen und beim Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen Probleme und Härten ergeben. Die Änderung des OFG ergibt sich als Folge der Anpassung an das KOVG 1957.

Ziel:

Das KOVG 1957 soll der Entwicklung in anderen Rechtsbereichen angepaßt werden. Die Rechtsmittelinstanzen sollen neu organisiert und Härten beseitigt werden.

Inhalt:

- a) Neufassung der Bestimmungen über die Rechtsmittelinstanzen, Anpassung bzw. Ergänzung der von den Änderungen in anderen Rechtsbereichen betroffenen Bestimmungen;
- b) Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Seit der Anpassung des Kriegspflerversorgungsgesetzes 1957 (KOVG 1957) an die Neuordnung des Familienrechtes durch das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 594, ist eine Reihe weiterer Änderungen auf Gebieten eingetreten, zu denen das KOVG 1957 in einer engen Wechselbeziehung steht. Auch haben sich im Rahmen der Vollziehung Probleme und Härten für die Versorgungsberechtigten ergeben, die einer baldigen Lösung zugeführt werden müßten. So erweist sich insbesondere eine Zusammenfassung und teilweise Neuorganisation der Rechtsmittelinstanzen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und auch der Rechtssicherheit als dringend notwendig. Ferner enthält das KOVG 1957 einige Bestimmungen, die bereits überholt sind und deshalb aufgehoben werden sollten. Schließlich sollen noch die mit Bundesgesetz vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 543, als Abgeltung für den Entfall der Wohnungsbeihilfe um 30 S erhöhten Rentensätze in das KOVG 1957 Aufnahme finden.

Durch den vorliegenden Entwurf werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Umfassende Neuorganisation der Rechtsmittelinstanz,
- Anpassungen an die Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199,
- Anpassungen an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
- Ergänzung der Bestimmungen über den Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen,
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei Gewährung von Härteausgleichen,
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Versorgungsleistungen,
- Aufhebung überholter Bestimmungen,
- Redaktionelle Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen.

Durch die im Art. II enthaltene Novelle zum Opferfürsorgegesetz (OFG) sollen lediglich redaktionelle Anpassungen an das KOVG 1957 und das im Zusammenhang mit der Aufhebung des Woh-

nungsbeihilfengesetzes beschlossene Bundesgesetz vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 543, vorgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden keinen budgetären Mehraufwand und keinen zusätzlichen Personalaufwand bedingen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist eine Reihe von Vorschlägen erstattet worden. Die meisten dieser Anregungen haben bei Überarbeitung des Entwurfes Berücksichtigung gefunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie auf Art. I des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 2, 8, 9, 10, 14 und 15 (§ 12 Abs. 2 und 6, § 42 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 1, 2 und 5, § 63 Abs. 4 und 7) und Art. IV Abs. 3:

Die angeführten Bestimmungen enthalten jene Versorgungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes durch die Novelle zum KOVG 1957 vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 543, um je 30 S erhöht worden sind. Da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung dieser Novelle der Anpassungsfaktor (§ 63 KOVG 1957) für das Jahr 1984 noch nicht verbindlich war, konnten die für das Jahr 1984 geltenden Rentenbeträge in der Novelle noch nicht ziffernmäßig festgestellt werden. Durch die vorgeschlagenen — redaktionellen — Neufassungen soll dies nunmehr nachvollzogen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 1 letzter Satz):

Die Sonderzahlungen zu Gehältern, Löhnen, Pensionen, Renten und sonstigen Bezügen galten schon bisher nach der im Versorgungsrecht geübten Praxis nicht als Einkommen im Sinne des § 13 KOVG 1957.

Im Bereich der Opferfürsorge ist die Nichtanrechenbarkeit von Sonderzahlungen gesetzlich (§ 11 Abs. 14 OFG) geregelt. Auch haben die Renten- und Pensionssonderzahlungen aus der Sozialversicherung bei Bemessung der Ausgleichszulagen außer Betracht zu bleiben (vgl. § 292 Abs. 4 lit. c ASVG). Es soll daher auch für den Bereich des KOVG 1957 im Wege einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden, daß in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 10):

§ 13 Abs. 10 erster Satz KOVG 1957 enthält in der derzeitigen Fassung keine Regelung darüber, wie Einkommen umzurechnen sind, die in einer Währung erzielt werden, die an der Wiener Börse nicht notiert. Da sich hieraus bereits wiederholt Schwierigkeiten ergeben haben, soll nunmehr eine Regelung dahingehend getroffen werden, daß die von der Oesterreichischen Nationalbank — in den „Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank“ — veröffentlichten Werte dieser Währungen für die Umrechnung heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 22 Abs. 4):

Seit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, zählt der Entbindungsbeitrag nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Er ist deshalb im § 22 Abs. 4 KOVG 1957 nicht mehr anzuführen.

Zu Art. I Z 6 (§ 30 Abs. 3):

Diese Änderung dient lediglich der Anpassung an die durch die 34. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 530/1979, geänderte Terminologie des ASVG.

Zu Art. I Z 7 und 10 (§ 36 Abs. 3 und § 46 Abs. 6):

Die Mindestleistungen für Witwen und Eltern werden seit 1. Jänner 1975 in unveränderter Höhe angewiesen. Durch die vorgesehene Erhöhung um 20 S auf monatlich 70 S sollen die Beträge den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 52 Abs. 5):

Bei der Entscheidung gemäß § 52 Abs. 5 KOVG 1957 handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Entscheidung. Dies soll durch die entsprechende Wortwahl zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 54 Abs. 1 und 2) und Art. III Abs. 2:

Die derzeit geltende Fassung des § 54 KOVG 1957 enthält wohl eine Bestimmung betreffend den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen (Abs. 4), es fehlen jedoch nähere Regelungen über die Einräumung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung), die Folgen bei Terminverlust und die

Verzinsung. Da in diesen Fällen subsidiär die einschlägigen finanzgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind, die allerdings den Besonderheiten des Versorgungsrechtes nicht genügend Rechnung tragen, sieht deshalb die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 eine diesbezügliche Ergänzung des § 54 KOVG 1957 durch entsprechende Regelungen vor.

So sollen etwa Stundungszinsen nicht vorgeschrieben werden, weil die meisten Ersatzpflichtigen ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder zumindest überwiegend aus den Versorgungsgebühren nach dem KOVG 1957 bestreiten, über keinerlei Vermögen verfügen und in der Regel im Hinblick auf ihr Alter oder ihre Gebrechlichkeit am Entstehen der Ungebühr nur ein geringes Verschulden tragen.

Bei der Beurteilung, ob bzw. inwieweit eine Abstattung in Raten oder eine Stundung zu bewilligen ist, sollen künftighin nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, sondern es soll auch geprüft werden, ob die sofortige Hereinbringung nach der Lage des Falles als unbillig anzusehen ist. Dies wird zB dann anzunehmen sein, wenn den Ersatzpflichtigen nur ein geringfügiges Verschulden trifft.

Die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Leistungen hat in der Vergangenheit wiederholt zu Härten geführt, weil dem § 54 KOVG 1957 — im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Vorschriften (zB § 40 Pensionsgesetz 1965) — das Institut der Verjährung fremd ist. Zu Unrecht empfangene Geldleistungen sind in der Kriegsoferversorgung grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Leistungsberichtigung zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, wann der Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid erlassen würde. Durch die gegenständliche Novellierung soll die Ersatzpflicht der Partei nunmehr auf die letzten 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Neubemessungs- oder Einstellungsgrundes durch die Behörde eingeschränkt werden. Hievon sollen aber jene Ersatzpflichtigen ausgenommen sein, die die nicht gebührenden Leistungen durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 herbeigeführt haben, wie zB durch die unrichtige Ausfüllung eines amtlichen Fragebogens anlässlich einer Erklärungsaktion gemäß § 99 KOVG 1957 (vgl. ua. Erk. des VwGH vom 28. März 1957, Zl. 2984/54, und vom 6. November 1972, Zl. 1915/70). Ein finanzieller Nachteil für den Bund wird sich aus dieser Änderung voraussichtlich nicht ergeben, weil schon bisher die vollständige Hereinbringung von ungebührlich geleisteten Zahlungen im Hinblick auf das Alter der Versorgungsberechtigten, deren wirtschaftliche Verhältnisse und mangelndes Nachlaßvermögen in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich war. Im übrigen kann einer Verkürzung des Bundes auch dadurch begegnet werden, daß die im § 99 KOVG 1957 vorgesehenen Erklärungsaktionen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden.

Durch die Neufassung des § 54 Abs. 1 KOVG 1957 wird auch einer Forderung der Interessenvertretung der Kriegsoptioner teilweise Rechnung getragen.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Neuregelung des § 54 KOVG 1957 nur in jenen Fällen Anwendung findet, in denen die Versorgungsleistungen nach dem Inkrafttreten der Novelle neu bemessen und/oder eingestellt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 61 Abs. 4):

In der derzeitigen Fassung des § 61 KOVG 1957 ist nicht ausdrücklich geregelt, ab wann in den Fällen der Abs. 1 bis 3 das Ruhen wirksam werden soll bzw. die Leistungen wieder zu gewähren sind. Die Textierung dieser Bestimmung läßt den Schluß zu, daß das Ruhen mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam wird bzw. die Versorgungsleistungen mit dem Tag des Wegfalls des Ruhensgrundes wieder zu gewähren sind. Dem System der Kriegsoptionerversorgung entspricht es hingegen, daß Versorgungsleistungen jeweils mit dem Monatsersten für den vollen Monat gewährt und mit dem Ablauf eines Monats eingestellt werden.

Durch die Anfügung eines Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung soll eine Rechtsgrundlage für die systemgerechte Anwendung des § 61 KOVG 1957 geschaffen werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 64 Abs. 3):

Die Streichung des Stichtages „1. November 1956“ dient lediglich der redaktionellen Bereinigung des KOVG 1957 von überholten Bestimmungen.

Zu Art. I Z 17 (§ 72 zweiter Satz):

Durch die 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, wurde der Bestattungskostenbeitrag gemäß § 171 ASVG einheitlich mit 6 000 S festgesetzt. Der zweite Satz des § 72 KOVG 1957 ist deshalb gegenstandslos geworden und wäre aufzuheben.

Zu Art. I Z 18 (§ 76) und Art. III Abs. 3:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bisher in ständiger Rechtsprechung die Rechtsmeinung vertreten, daß auf die Gewährung eines Härteausgleiches niemandem ein Rechtsanspruch zustehe und daher durch die Nichtgewährung niemand in seinen Rechten verletzt sein könne. Über Anträge auf Leistungen im Wege des Härteausgleiches wurden deshalb bisher keine Bescheide erteilt. Mit seinem durch einen verstärkten Senat ergangenen Erkenntnis vom 21. April 1982, Zl. 09/1647/78, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsauffassung insofern modifiziert, als nunmehr eine Verpflichtung der Behörde angenommen wird, Anträge auf Gewährung eines Härteausgleiches bescheidmäßig

zu erledigen, weil es sich beim § 76 KOVG 1957 um eine Regelung handelt, die der Partei, wenn auch keinen Rechtsanspruch, so doch einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung einräumt.

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Entscheidung über Härteausgleiche der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig. Das bedeutet, daß den Parteien gegen die Entscheidung über den Härteausgleich kein ordentliches Rechtsmittel zusteht. Diese Regelung entspricht nicht dem System des KOVG 1957 und vermag auch vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit bzw. des Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu befriedigen. Die geänderte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes soll deshalb zum Anlaß genommen werden, den Rechtsschutz durch entsprechende legislative Maßnahmen, nämlich die Einräumung eines ordentlichen Rechtsmittels auch im Verfahren gemäß § 76 KOVG 1957, zu verbessern. Aus diesem Grunde soll die Zuständigkeit zur Bemessung von Leistungen im Härteausgleich den Landesinvalidenämtern übertragen werden. Um jedoch weiterhin eine bundeseinheitliche Durchführung des § 76 KOVG 1957 sicherzustellen, wäre die Entscheidung über die grundsätzliche Bewilligung bzw. die Versagung eines Ausgleiches dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen vorzubehalten. Diese Konstruktion hat zur Folge, daß dem Versorgungswerber gegen die grundsätzliche Entscheidung über den Härteausgleich das Recht der Berufung an die Schiedskommission nicht eingeräumt werden kann. Gegen diese Entscheidung steht somit nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof offen.

Die Einstellung und neuerliche bescheidmäßige Zuerkennung der bisher gewährten Ausgleichs ist nicht erforderlich, weil die Regelung des § 76 KOVG 1957 in materieller Hinsicht keine Änderung erfährt und daher eine Überprüfung der einzelnen Fälle zu keiner anderen Beurteilung führen könnte. Durch Art. III Abs. 3 soll deshalb verfügt werden, daß die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bewilligten Härteausgleiche als gemäß § 76 KOVG 1957 in der vorgeschlagenen Fassung zuerkannte Ausgleichs gelten.

Zu Art. I Z 19 (§ 78 a) und Art. IV Abs. 2:

Über die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen sowie über die nach dem KOVG 1957 gebührenden Versorgungsleistungen entscheiden in erster Instanz die in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Bregenz bestehenden Landesinvalidenämter und in zweiter und letzter Instanz die bei diesen Ämtern errichteten Schiedskommissionen. Die Schiedskommissionen sind wie die Landesinvalidenämter Bundesbehörden. Sie bilden keinen

Bestandteil der Landesinvalidenämter, sondern sind von diesen unabhängig, lediglich der Dienstaufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung unterstehend und nach dem Kollegialprinzip organisierte Berufungsbehörden.

Der Rechnungshof hat nunmehr auf Grund der Gebärungsprüfung beim Landesinvalidenamte für Kärnten im Jahre 1979 in seinem Bericht vom 4. Mai 1981, Zl. 1450-I/5/81, hinsichtlich der bei diesem Amte errichteten Schiedskommission folgenden bemerkt:

„Der Rechnungshof stellte hinsichtlich der beim Landesinvalidenamte errichteten Schiedskommission fest, daß 1976 192, 1977 217 und 1978 138 Berufungen bei dieser eingelangt waren. 1977 wurden 222 und 1978 142 Berufungsverfahren abgeschlossen. Weiters wurden 1976 10, 1977 13 und 1978 5 Gegenschritten zu VwGH-Beschwerden verfaßt.

Auf Grund dieser Auslastungszahlen, die gerade ab dem Jahre 1978 einen deutlichen Rückgang aufweisen, ist der Rechnungshof der Auffassung, daß die Schiedskommission gerade noch hinreichend beschäftigt war, um deren Bestand zu rechtfertigen. Der stete Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten und ein durch umfangreiche Judikatur geprägtes Versorgungsrecht lassen jedoch ein weiteres Absinken ihrer Befassung in quantitativer Hinsicht erwarten.

Der Rechnungshof empfiehlt daher dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die weitere Entwicklung zu beobachten, und in jenem Zeitpunkt, in dem eine ausreichende Auslastung der Schiedskommission nicht mehr gegeben ist, die Schiedskommission beim Landesinvalidenamte für Kärnten mit der eines anderen Landesinvalidenamtes zusammenzulegen.“

Nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommt den Feststellungen des Rechnungshofes betreffend die Auslastung der Schiedskommissionen Berechtigung zu.

Allerdings ist weder im KOVG 1957 noch in einem anderen Bundesgesetz eine Vorschrift enthalten, die den Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen aufzulassen oder eine Schiedskommission mit einer anderen Schiedskommission zusammenzulegen. Um der Empfehlung des Rechnungshofes entsprechen zu können, muß deshalb in das KOVG 1957 eine gesetzliche Ermächtigung Aufnahme finden. Dies soll durch die Einfügung eines § 78 a geschehen.

Die vorgeschlagene Regelung soll es dem Bundesminister für soziale Verwaltung ermöglichen, für die Sprengel mehrerer und erforderlichenfalls — zu einem späteren Zeitpunkt — auch aller Landesinvalidenämter eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten. Die Ermächtigung, Schiedskommissionen im Verordnungsweg aufzulassen

und neu zu errichten, soll an die Voraussetzung gebunden sein, daß dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Eine derartige Umschreibung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit dem im Artikel 18 B-VG verankerten Rechtsstaatsprinzip vereinbar, weil die letztgenannten Gesetzesbegriffe einen so weit bestimmbaren Inhalt haben, daß eine Verordnung auf ihre Übereinstimmung mit diesem Inhalt geprüft werden kann (vgl. Slg. Nr. 4181/62, 5695/68).

Im übrigen soll — abgesehen von einigen Klarstellungen und Ergänzungen — der bisherige Aufbau der Schiedskommissionen und deren organisatorische Einordnung als im Instanzenzug übergeordnete Behörden beibehalten werden.

Der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschlagene Weg zur Realisierung der Empfehlung des Rechnungshofes ist von fast allen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen als notwendig und zielführend akzeptiert worden. Auch die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs hat der geplanten Organisationsänderung im wesentlichen mit der Einschränkung zugestimmt, daß dem Invalidenfürsorgeirat vor der Erlassung der Verordnung gemäß § 78 a ein Anhörungsrecht eingeräumt werden sollte. Diesem Wunsch ist durch eine Ergänzung des Gesetzentwurfes Rechnung getragen worden.

Vereinzelt wurden im Begutachtungsverfahren die Zweckmäßigkeit und die Kostenersparnis der geplanten Regelung in Frage gestellt. Hierzu ist festzuhalten, daß nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde die geringe Zahl der auf einzelne Schiedskommissionen entfallenden Berufungen — bei einigen Schiedskommissionen ist die Zahl der Berufungen noch geringer als bei der für das Bundesland Kärnten errichteten Kommission — sowie die eingeschränkte personelle Beweglichkeit der kleinen Kommissionen wiederholt zu unvermeidbaren Verzögerungen, Schwierigkeiten und Belastungen geführt hat. Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß im Zusammenhang mit dem Rückgang der Zahl der Berufungen die Qualität der Entscheidungen wegen der fehlenden Routine und Erfahrung der Mitglieder der Schiedskommissionen leidet. Damit würde aber die Einrichtung der Schiedskommission der ihr zugeordneten Funktion als Berufungsinstanz nicht mehr gerecht. Neben den sich aus der vorgeschlagenen Zusammenführung von Schiedskommissionen für die Versorgungsberechtigten zweifellos ergebenden Verbesserungen wird die hiedurch mögliche ökonomischere Auslastung der Senate der Schiedskommissionen und insbesondere der Schriftführer sowie der geringere Verwaltungs- und Sachaufwand voraussichtlich auch zu einer Einsparung von Budgetmitteln führen.

Im Hinblick darauf, daß die Funktionsperiode der Schiedskommissionen mit Ende des Jahres 1984 ausläuft, soll die Neuordnung gemäß Art. IV Abs. 2 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Zu Art. I Z 20 (§ 80):

Die Neufassung des § 80 KOVG 1957 dient der klareren Umschreibung der Zusammensetzung der Schiedskommissionen und der Senate der Schiedskommissionen. Sie folgt der geltenden Rechtslage und der bisherigen Praxis. Ferner soll die vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestimmte Anzahl der Senate der Schiedskommissionen künftighin in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundgemacht werden.

Im geltenden § 80 KOVG 1957 finden sich auch Regelungen darüber, wer der Schiedskommission als Mitglied angehören darf. Diese Regelungen sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit mit den diesbezüglichen im § 81 Abs. 1, 3 und 5 KOVG 1957 enthaltenen Vorschriften in den Absätzen 4 und 5 des § 81 KOVG 1957 zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 81) und Art. IV Abs. 2:

Nach der geltenden Fassung des § 81 KOVG 1957 dürfen die Kriegsofopferverbände als erste Beisitzer nur Personen aus dem Kreis der nach dem KOVG 1957 Versorgungsberechtigten in die Schiedskommissionen entsenden. Durch die Neufassung des § 81 KOVG 1957 soll den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt werden, auch Personen ihres Vertrauens zu nominieren, die selbst nicht dem versorgungsberechtigten Personenkreis angehören. Damit wird eine effiziente Vertretung der Interessen der Kriegsofopfer auch dann gesichert, wenn aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten aus Altersgründen erste Beisitzer nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Gemäß Art. IV Abs. 2 tritt der neu gefaßte § 81 Abs. 2 abweichend von den übrigen die Schiedskommission betreffenden Bestimmungen bereits mit dem Ersten des auf die Kundmachung der Novelle folgenden Kalendermonates in Kraft, sodaß Vorschläge bereits ab diesem Zeitpunkt erstattet werden können. Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch einer diesbezüglichen Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs Rechnung getragen. Eine vergleichbare Regelung ist für die nach dem Opferfürsorgegesetz eingerichteten Rentenkommisionen und die Opferfürsorgekommission durch die 28. OFG-Novelle vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 650, getroffen worden.

Im übrigen folgt die vorgeschlagene Regelung im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Wie bereits bisher ist die Bestellung der Mitglieder der Schiedskommissionen dem Bundesminister für soziale Verwaltung zugeordnet. Im Falle der Zusammenfas-

sung zweier oder mehrerer Schiedskommissionen wird das Vorschlagsrecht den für die Sprengel der neuen Schiedskommission zuständigen Landeshauptmännern gemeinsam zustehen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist bei verfassungskonformer Auslegung der Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der Landeshauptmänner, der Interessenvertretungen und der Leiter der Landesinvalidenämter nicht an deren Vorschläge gebunden. Ein solches bindendes Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre — wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist — verfassungswidrig. Die Unverbindlichkeit der Vorschläge soll deshalb durch die Umschreibung „unter Bedachtnahme auf die Vorschläge“ auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die Regelungen darüber, welche Voraussetzungen eine Person für die Bestellung zum Mitglied einer Schiedskommission erfüllen muß, werden in den Absätzen 4 und 5 des § 81 zusammengefaßt (vgl. die Erläuterungen zu Artikel I Z 20). Die Voraussetzung der „besonderen Erfahrungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge“ wurde durch die inhaltlich besser bestimmbar Umschreibung der „besonderen Erfahrungen auf dem Gebiete des Sozialrechtes“ ersetzt.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§§ 82 und 83):

Nach der geltenden Fassung des § 83 KOVG 1957 haben die Mitglieder der Schiedskommissionen das Gelöbnis vor den Leitern der Landesinvalidenämter abzulegen. Im Hinblick darauf, daß die Zuständigkeit einer Schiedskommission nach der vorgeschlagenen Neuordnung der Schiedskommissionen die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter umfassen kann, soll das Gelöbnis künftighin vor dem Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem hierzu ermächtigten Beamten geleistet werden.

Im Hinblick darauf, daß die Angelobung einer allfälligen Enthebung vorausgeht, sollen die bisher im § 83 enthaltenen Bestimmungen über die Angelobung in den § 82 und die bisher im § 82 enthaltenen Bestimmungen über die Enthebung in den § 83 Aufnahme finden.

Zu Art. I Z 24 (§ 84):

Durch die Neufassung des § 84 KOVG 1957 soll — einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen folgend — der Ersatz der Reisekosten einer detaillierteren gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Sie folgt im wesentlichen den diesbezüglichen Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, für die Mitglieder der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes sowie den bisherigen erlaßmäßigen Regelungen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis werden nur solche Personen in die

Schiedskommission zu berufen (bestellen) sein, die am Sitze der Kommission wohnhaft sind. Da für die Berufung (Bestellung) als Mitglied der Schiedskommission ausschließlich fachliche Kriterien maßgebend sein dürfen, soll die Auswahl jedoch nicht durch den Wohnsitz eingeschränkt werden. Die Berufung (Bestellung) einer Person mit einem Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Schiedskommission wird jedenfalls dann in Betracht kommen, wenn auf andere Weise eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Funktion der Schiedskommission nicht gewährleistet werden kann. Für diesen Fall soll durch § 84 Abs. 2 auch eine angemessene Vergütung der durch die Reisebewegung bedingten Mehraufwendungen vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 85):

Nach der bisherigen Praxis ist bei den größeren Schiedskommissionen dem Vorsitzenden neben der Führung des Vorsitzes in einem oder mehreren Senaten auch die Leitung des Dienstbetriebes und die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung übertragen. Er wird hiebei von einem Büro unterstützt, das aus dem Leiter, der erforderlichen Anzahl von Schriftführern und Kanzleipersonal besteht. Die erforderlichen Bediensteten sind aus dem Personalstand des Landesinvalidenamtes zur Verfügung zu stellen. Das Nähere über die Führung der Geschäfte ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erlaßmäßig durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Diese Organisation, die sich bewährt hat, soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden. Ferner soll klargestellt werden, daß für die sachlichen und persönlichen Erfordernisse der Schiedskommission das Landesinvalidenamts aufzukommen hat, bei dem die Schiedskommission errichtet ist. Abweichend von der bisherigen Regelung soll die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate nicht mehr dem Leiter des Landesinvalidenamtes, sondern im Hinblick auf die Funktion des Vorsitzenden und die erweiterte Zuständigkeit der Schiedskommission dem Vorsitzenden der Schiedskommission obliegen. Hiedurch wird auch einer langjährigen Forderung der Interessenvertretung der Kriegsoffer Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 26 (§ 86 Abs. 3):

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 199, hat in den § 18 Abs. 4 AVG 1950 die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß schriftliche Erledigungen (Ausfertigungen) der Behörden, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedürfen.

Das KOVG 1957 enthält im § 86 Abs. 3 eine vergleichbare Vorschrift. Während sich jedoch die Regelung des § 86 Abs. 3 KOVG 1957 lediglich auf die Ausfertigung von Bescheiden bezieht, bedürfen nach § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG 1950 auch alle

übrigen Ausfertigungen von Erledigungen im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG 1950 weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Im Hinblick darauf, daß durch § 18 Abs. 4 AVG 1950 als der weiteren Bestimmung auch die im § 86 Abs. 3 KOVG 1957 enthaltene Regelung erfaßt ist, ist § 86 Abs. 3 KOVG 1957 entbehrlich geworden und soll deshalb entfallen.

Zu Art. I Z 27 (§ 92 Z 3):

Nach der geltenden Fassung des § 92 KOVG 1957 dürfen nur Mitglieder der Kriegsofferverbände als bevollmächtigte Vertreter von Versorgungswerbern zugelassen werden. Die Neufassung der Z 3 des § 92 sieht vor, daß auch Arbeitnehmer der Kriegsofferverbände, die selbst nicht dem versorgungsberechtigten Personenkreis angehören, die Vertretung von Versorgungswerbern übernehmen dürfen. Damit wird eine effiziente Vertretung der Kriegsoffer auch dann gesichert, wenn aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten aus Altersgründen bevollmächtigte Vertreter nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch einer diesbezüglichen Forderung der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 28 (§ 93):

§ 86 Abs. 3 KOVG 1957 soll im Hinblick auf die umfassendere Regelung im § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG 1950, die zufolge § 86 Abs. 1 KOVG 1957 auch im KOVG 1957 Anwendung findet, aufgehoben werden (vgl. hiezu die Erläuterungen zu Art. I Z 26). Der Hinweis im § 93 Abs. 3 auf § 86 Abs. 3 muß deshalb durch die Umschreibung der Bescheide, gegen die das Rechtsmittel der Vorstellung zusteht, ersetzt werden.

Diese Änderung wurde zum Anlaß genommen, § 93 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit neu zu fassen. Während in den Abs. 1 und 2 das Recht auf Berufung und Vorstellung normiert wird, sollen jene Abweichungen vom AVG 1950, die in der Schutzwürdigkeit des zu versorgenden Personenkreises ihre Begründung finden, im Abs. 3 zusammengefaßt werden:

1. Rechtsmittelfrist von sechs Wochen,
2. Einbringung des Rechtsmittels auch durch Erklärung zu Protokoll,
3. Ausschluß von mündlichen Bescheiden.

Die im letzten Satz des § 93 Abs. 1 KOVG 1957 enthaltene Bestimmung, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist, falls der Berufungswerber einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten beginnt, soll in die neue Fassung des § 93 nicht mehr übernommen werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Zeitpunkt der Schaffung des KOVG konnten den Versorgungs-

werben Bescheide auch dann rechtswirksam zugestellt werden, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter vorhanden war. Da es nicht selten vorkam, daß Versorgungswerber, denen der Bescheid von der Versorgungsbehörde unmittelbar zugestellt wurde, im Vertrauen darauf, daß ihre bevollmächtigten Vertreter eine Abschrift des Bescheides zugestellt erhalten und die erforderlichen Schritte unternommen haben, die Rechtsmittelfrist versäumten (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 22 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1954), kam der gegenständlichen Bestimmung eine wesentliche Rechtsschutzfunktion zu. Gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes; BGBl. Nr. 200/1982, hat nunmehr die Versorgungsbehörde, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, eine Person als Empfänger zu bezeichnen, wenn diese im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt ist (Zustellbevollmächtigter). Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung erst in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. Daraus ergibt sich, daß durch die direkte Zustellung an den Versorgungsberechtigten der Zustellungsbevollmächtigte nicht mehr übergangen werden kann. Die Schutzbestimmung des § 93 Abs. 1 letzter Satz KOVG 1957 ist deshalb entbehrlich.

Ferner wird durch die Neufassung auch sichergestellt, daß die für die Berufung festgelegten Abweichungen vom AVG 1950 gleichermaßen auch für das Rechtsmittel der Vorstellung gelten. Weiters soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß das Rechtsmittel bei dem Landesinvalidenamts einzu-bringen ist, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Zu Art. I Z 29 (§ 94 Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 81 Abs. 2 KOVG 1957 wird den Kriegsoffizierverbänden die Möglichkeit eingeräumt, als erste Beisitzer der Schiedskommission auch Personen zu nominieren, die nicht dem Kreise der Versorgungsberechtigten angehören (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 21). § 94 Abs. 4 KOVG 1957 bedarf deshalb einer entsprechenden Anpassung.

Zu Art. I Z 30 (§§ 101—107):

Die §§ 101 bis 107 enthalten Regelungen, die der Überleitung der nach Beendigung des 2. Weltkrieges eingerichteten Kriegsoffizierversorgung in das durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, neu geschaffene und mit 1. Jänner 1950 in Kraft getretene Kriegsoffizierversorgungsgesetz dienen. Diesen Regelungen kommt heute keine Aktualität mehr zu. Aus den letzten Jahren sind keine Fälle bekannt, in denen Vorschriften der §§ 101 bis 107 anzuwenden gewesen wären. Die angeführten Bestimmungen sollen deshalb aus dem Rechtsbestand des KOVG 1957 ausgeschieden werden.

Zu Art. I Z 31 und 32 (Abschnitt I der Anlage zu § 32):

Nach den geltenden Bestimmungen haben Einhändler lediglich Anspruch auf Ausstattung mit Kunststoff-Regenmänteln. Nunmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, Einhändlern nach Bedarf auch einen Regenmantel aus Stoff oder Gummi zu bewilligen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird einem Wunsch der Interessenvertretung der Kriegsoffizier Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 33 (Abschnitt IV Abs. 2 der Anlage zu § 32):

Kostenersatz für behinderungsbedingte Änderungen bzw. Sonderausstattungen an Kraftfahrzeugen gebührt nach den geltenden Bestimmungen nur schwerbeschädigten Autofahrern. Diese Einschränkung hat in der Vergangenheit vereinzelt zu Härten geführt. Mit der gegenständlichen Änderung soll daher dieser Anspruch künftighin jedem Beschädigten eingeräumt werden, dem seitens der Behörde wegen der Dienstbeschädigungsfolgen Änderungen gegenüber der Norm-Ausstattung vorgeschrieben wurden.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird einem Wunsch der Interessenvertretung der Kriegsoffizier Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 1 und 3 (§ 11 Abs. 5 und § 11 a Abs. 2) und Art IV Abs. 3.:

§ 11 Abs. 5 enthält jene Versorgungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes durch die Novelle zum OFG vom 21. Oktober 1983, BGBl. Nr. 543, um je 30 S erhöht worden sind. Da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung dieser Novelle der Anpassungsfaktor für das Jahr 1984 noch nicht verbindlich war, konnten die für das Jahr 1984 geltenden Rentenbeträge in der Novelle noch nicht ziffernmäßig festgestellt werden. Durch die vorgeschlagene — redaktionelle — Neufassung soll dies nunmehr nachvollzogen werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 11 Abs. 7 letzter Satz):

Die Beihilfen gebühren derzeit mindestens im Betrag von 50 S monatlich. Durch die vorgeschlagene Erhöhung auf 70 S soll dieser Betrag den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 15 a) und Art. III Abs. 3:

§ 15 a des OFG ist eine dem § 76 KOVG 1957 vergleichbare Bestimmung. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die derzeitige Regelung der Neufassung im KOVG 1957 (vgl. Art. I Z 18) angepaßt werden.

Textgegenüberstellung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.

§ 13 Abs. 10:

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurech-

Vorgeschlagene Fassung

§ 12 Abs. 2:

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 927 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um je 292 S.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen. Wenn das Einkommen aus einer Pension, einer Rente, einem Gehalt oder einem sonstigen gleichartigen Bezug besteht, gelten auch die zu diesen Bezügen geleisteten Sonderzahlungen nicht als Einkommen.

§ 13 Abs. 10:

(10) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurech-

Geltende Fassung

nen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien-(Tag)geld, Wochengeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

§ 30 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 36 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwen(Witwer)beihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 892 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 993 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 Abs. 1 und 2:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 20,36 vH, vom 1. Juli 1973 an 28 vH und die Elternpaarrente 40,79 vH, vom 1. Juli 1973 an 52 vH des jeweiligen Betrages der Grundrente (§ 11 Abs. 1) eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn

Vorgeschlagene Fassung

nen; der Umrechnung von Währungen, die an der Wiener Börse nicht notieren, sind die von der Oesterreichischen Nationalbank errechneten Werte zugrunde zu legen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 22 Abs. 4:

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien-(Tag)geld und Wochengeld nicht gewährt.

§ 30 Abs. 3:

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bunde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 36 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwen(Witwer)beihilfe gebührt mindestens im Betrag von 70 S monatlich.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 106 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 314 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 Abs. 1 und 2:

(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 1.064 S und die Elternpaarrente monatlich 1.950 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod

Geltende Fassung

die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 2 094 S bei Elternteilen und von 2 498 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 2 149 S und 2 609 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 46 Abs. 5 und 6:

(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 50 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 100 S monatlich.

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 54 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Familiengeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt worden ist. Es tritt jedoch keine Verpflichtung zum Rückersatz ein, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen worden ist.

Vorgeschlagene Fassung

Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern den Betrag von 4 861 S bei Elternteilen und von 5 796 S bei Elternpaaren nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4 989 S und 6 051 S, wenn die Eltern zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 46 Abs. 5 und 6:

(5) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 70 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 140 S monatlich.

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

§ 54 Abs. 1 und 2:

(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge und sonstige Geldleistungen einschließlich eines von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlten Kranken- und Familiengeldes sind dem Bund zu ersetzen. Sie dürfen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet vom Ersten des Monats an, in dem die Behörde (§ 78) von dem Neubemessungs- oder Einstellungsgrund Kenntnis erlangt hat, zum Rückersatz vorgeschrieben werden, sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a

Geltende Fassung

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatze zu verhalten. Bleibt die Aufforderung zum Ersatz erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3, 20 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Vorgeschlagene Fassung

des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind. Trifft den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden und ist die Leistung von diesem in gutem Glauben empfangen worden, so tritt keine Verpflichtung zum Rückersatz ein.

(2) Der Ersatz zu Unrecht empfangener Rentenbezüge und sonstiger Geldleistungen ist durch Aufrechnung zu bewirken. Kann keine Aufrechnung stattfinden, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zur Rückzahlung zu verhalten. Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen nicht möglich oder nach der Lage des Falles unbillig, so ist die Forderung zu stunden oder die Abstattung in Raten zu bewilligen; Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist. Bleibt die Aufforderung zur Rückzahlung erfolglos, so ist der Schadensbetrag im Verwaltungsweg einzutreiben.

§ 61 Abs. 4:

(4) Das Ruhen von Rentenansprüchen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) gemäß Abs. 1 bis 3 wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Versorgungsleistungen sind vom Ersten des Monats an wieder zu erbringen, in dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981, die in den §§ 12 Abs. 3 und 20 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 und die in den §§ 12 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

Geltende Fassung

§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:

(7) Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

§ 64 Abs. 3:

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetze gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inlande trägt vom 1. November 1956 an der Bund.

§ 72:

§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt jedoch lediglich in der jeweiligen Höhe des im § 171 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 festgesetzten Mindestausmaßes.

§ 76:

§ 76. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Ausgleich gewähren.

Vorgeschlagene Fassung

§ 63 Abs. 7 zweiter Satz:

(7) Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und gerundeten Beträge.

§ 64 Abs. 3:

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetze gewährten in Geld bestehenden Versorgungsleistungen im Inlande trägt der Bund.

§ 72:

§ 72. Die Versicherten erhalten alle für Pflichtversicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz 1955 vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes.

§ 76:

§ 76. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag oder von Amts wegen einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Bemessung und die erforderlichen Änderungen hat das zuständige Landesinvalidenamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landesinvalidenamtes steht dem Versorgungswerber das Recht der Berufung an die Schiedskommission und der Vorstellung gemäß § 93 zu.

§ 78 a:

§ 78 a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landes-

Geltende Fassung

§ 80:

§ 80. (1) Die Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamnt in Wien gesondert für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 81:

§ 81. (1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstande der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheit der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeiräte (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beiräte Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkom-

Vorgeschlagene Fassung

invalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

§ 80:

§ 80. (1) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den erforderlichen Senatsvorsitzenden, Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

(2) Die Schiedskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes, bei welchem die Schiedskommission errichtet ist, hat als Schriftführer mitzuwirken. Jedes Mitglied der Schiedskommission darf mehreren Senaten angehören.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu bestimmen und in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 81:

§ 81. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission, sein Stellvertreter und die erforderlichen Senatsvorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Landeshauptmänner für drei Jahren berufen.

(2) Die ersten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der nach diesem Bundesgesetz Versorgungsberechtigten für drei Jahre bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben in diesem Beirat mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches nicht

Geltende Fassung

men maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgesehen für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der Leiter der Landesinvalidenämter vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; er soll auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben.

(4) Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

(5) Zu Vorsitzenden (Stellvertretern) oder Beisitzern (Stellvertretern) sollen Personen nicht bestellt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 82:

§ 82. Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 83:

§ 83. Vorsitzende und Beisitzer sind vom Leiter des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

Vorgeschlagene Fassung

zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter Bedachtnahme auf das im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 festgelegte Verfahren.

(3) Die zweiten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der nach dem Sprengel der Schiedskommission in Betracht kommenden Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.

(4) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Senatsvorsitzenden (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundig sein und dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden, eines Senatsvorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(5) Zu Mitgliedern der Schiedskommission (§ 80 Abs. 1) sollen nur Personen bestellt werden, die auf dem Gebiete des Sozialrechtes über besondere Erfahrungen verfügen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 82:

§ 82. Die Mitglieder der Schiedskommission sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

§ 83:

§ 83. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied der Schiedskommission von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat;
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung (Bestellung) weggefallen ist;
3. wenn es die Pflichten seines Amtes vernachlässigt.

Geltende Fassung

§ 84:

§ 84. Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung. Für die Höhe der Vergütung werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verbindliche Richtsätze aufgestellt.

§ 85:

§ 85. (1) Der Leiter des Landesinvalidenamtes verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermissten, Kriegsgefangenen) tunlichst gleichmäßig.

(2) Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Auslande wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senate zuzuweisen.

(3) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 84:

§ 84. (1) Den Mitgliedern der Schiedskommission gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136. Dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Senatsvorsitzenden (Ersatzmitgliedern) ist der Fahrpreis für die höchste Wagenklasse, wenn aber das benützte Beförderungsmittel diese Klasse nicht führt, für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse, zu ersetzen.

§ 85:

§ 85. (1) Die Leitung der Schiedskommission obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden der Schiedskommission, für den Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Schiedskommission ein Büro einzurichten. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Erkenntnisse der Höchstgerichte und Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. Er hat dem Vorsitzenden der Schiedskommission über Entscheidungen der Senate zu berichten, die von der Rechtsprechung oder den Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abweichen. Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Schiedskommission hat das Landesinvalidenamt aufzukommen, bei dem die Schiedskommission errichtet ist.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat die Geschäfte auf die einzelnen Senate (§ 80 Abs. 3) tunlichst gleichmäßig zu verteilen. Alle Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) und der im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten sind nur je einem Senat zuzuweisen.

Geltende Fassung

§ 86 Abs. 3 bis 6:

(3) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(5) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 92 Z 3:

3. Mitglieder der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von ihnen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern allgemein beauftragt sind.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist vom Leiter des Landesinvalidenamtes unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

(5) Das Nähere über die Führung der Geschäfte der Schiedskommission ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

§ 86 Abs. 3 bis 5:

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechnungsfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(4) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 oder im Falle der Erlassung eines Bescheides als Folge einer solchen Verfügung sind die Leistungen an den Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (§ 51), längstens jedoch für einen rückliegenden Zeitraum von drei Jahren nachzuzahlen. Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung dieses Zeitraumes ist die Erlassung des Abänderungs- oder Behebungsbescheides. Ein Rückersatz von Leistungen durch den Empfänger findet nicht statt.

§ 92 Z 3:

3. Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 81 Abs. 2), wenn sie von diesen zur Übernahme von Vertretungen vor den Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen allgemein beauftragt sind.

Geltende Fassung

§ 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern die Berufung nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten.

(2) Die Berufung ist durch Überreichung eines Schriftsatzes beim Landesinvalidenamt einzubringen. In dem Schriftsatze sind die Berufungsgründe anzuführen und allfällige neu vorzubringende Umstände und Beweise anzugeben. Der Schriftsatz kann durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

(3) Gegen Bescheide, die weder mit einer Unterschrift versehen noch beglaubigt sind (§ 86 Abs. 3), steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

§ 94 Abs. 4:

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten bestellte Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

IV. HAUPTSTÜCK

Überleitungsbestimmungen

§ 101. (1) Über die Versorgungsberechtigung aller Personen, denen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bun-

Vorgeschlagene Fassung

§ 93:

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien das Recht zu, die Berufung an die Schiedskommission einzubringen.

(2) Gegen Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden und die weder mit einer Unterschrift noch mit einer Beglaubigung versehen sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, Vorstellung zu erheben. Das Landesinvalidenamt hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Sache neuerlich zu entscheiden. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung und die Vorstellung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Der Schriftsatz kann auch durch eine beim Landesinvalidenamt abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden.

§ 94 Abs. 4:

(4) Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Von den Beisitzern stimmt der erste Beisitzer (§ 81 Abs. 2) zuerst ab.

Geltende Fassung

desgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen und sonstige Entschädigungsleistungen gewährt worden sind, ist nach Prüfung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze mit Bescheid zu erkennen. Bis zur Erteilung dieses Bescheides gilt der nach früherem Versorgungsrecht erteilte Bescheid als vorläufiger Ausweis über die Versorgungsberechtigung.

(2) Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrte ngelder, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetze gewährt wurden, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(3) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Beschädigtenrente nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Beschädigtenrente in der Höhe der diesem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Grundrente (§ 11) anzuweisen; wenn aber in den Abschlagszahlungen an Schwerbeschädigte eine Zusatzrente mit Kinderzulage und Frauenzulage mitinbegriffen war, sind die Vorschüsse in der Höhe der bisherigen Bezüge, jedoch ohne Front- und Alterszulage zu gewähren. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetze gebührenden Renten anzurechnen.

(4) Beschädigten, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf ein Versehrtengeld gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetze Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Grundrente (§ 11) in folgender Höhe anzuweisen:

Bei Versehrtenstufe I.....	25 S,
Bei Versehrtenstufe II.....	100 S,
Bei Versehrtenstufe III.....	190 S,
Bei Versehrtenstufe IV.....	230 S.

Arbeitsverwendungsunfähigen ist an Stelle der bisherigen Bezüge ein Vorschuß auf die Grundrente in der Höhe von 350 S zu gewähren.

(5) Beschädigten, denen auf die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld in der Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bewilligt wurden, sind, wenn die berufliche Ausbildung beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist,

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Vorschüsse (§ 89) auf die Beschädigtenrente in der Höhe der Grundrente und vollen Zusatzrente für Erwerbsunfähige im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 anzuweisen.

(6) Bei der Bestimmung der Höhe der nach Abs. 3 und 4 zu gewährenden Vorschüsse sind bei Schwerbeschädigten, die Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes sind, die volle Zusatzrente (§ 12 Abs. 3), die Kinderzulagen, Frauenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage und Führhundzulage (§§ 16 bis 20) mitzubetrachten.

(7) Hinterbliebenen, denen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes Abschlagszahlungen auf eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wurden, sind bis zur Erteilung des Bescheides über die Versorgungsberechtigung nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse (§ 89) auf die zu gewährende Hinterbliebenenrente anzuweisen. Die Vorschüsse sind auf die für die gleiche Zeit gemäß diesem Bundesgesetz gebührenden Renten anzurechnen.

(8) Wenn Schwerbeschädigte und Witwen (§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3) mit der Erklärung einbringen, daß sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nur auf die Versorgung nach diesem Bundesgesetz angewiesen sind, können die Landesinvalidenämter den Antragstellern Vorschüsse (§ 89) auf die Zusatzrente mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anweisen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zusatzrente offensichtlich schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zutrafen.

§ 102. (1) Die Überleitung von Abschlagszahlungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen. Eines Antrages der Versorgungsberechtigten bedarf es nur insofern, als dieses Bundesgesetz Versorgungsleistungen vorsieht, die nach ihrer Art für den Versorgungsberechtigten im bisherigen Versorgungsrecht nicht begründet waren.

(2) Neue Ermittlungen sind nur dann anzustellen und neue fachliche Gutachten nur dann einzuholen, wenn die aktenmäßigen Grundlagen und die in früheren Verfahren eingeholten fachlichen Gutachten zur Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz nicht zureichen.

Vorgeschlagene Fassung

26

200 der Beilagen

Geltende Fassung

(3) Wenn Abschlagszahlungen auf Grund des im Abs. 1 genannten Gesetzes nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wurden, ist gegen den Bescheid, mit dem die Grundrente (§ 11) unter Zugrundelegung eines gleich hohen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird, kein Rechtsmittel (§ 93) gegeben.

(4) Versorgungsleistungen, die bisher deshalb gewährt wurden, weil zwischen dem schädigenden Ereignis und der militärischen Dienstleistung nur ein zeitlicher Zusammenhang anzunehmen ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen.

(5) Über Versorgungsanträge, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht erledigt sind, ist für die vor diesem Zeitpunkte liegende Zeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller nicht ungünstiger ist.

(6) Wird ein Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente (§ 12, § 35 Abs. 3), auf Gewährung von Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, so ist, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen schon beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegeben waren, die beanspruchte Versorgungsleistung rückwirkend von diesem Zeitpunkt an zuzuerkennen.

§ 103. (1) Wenn auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945, StGBI. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 152, Abschlagszahlungen auf eine Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe geleistet oder Versorgungsleistungen im Härteausgleiche gewährt wurden, ist zu prüfen, ob ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetze gegeben ist oder Versorgung gewährt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versorgung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Die Höhe der Zahlung bestimmt sich im Einzelfalle, wenn die bisherige Leistung in einem aliquoten Verhältnisse zu einer bestimmten Gebühr bewilligt worden war, durch das gleiche aliquote Verhältnis zu dem nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Rentensatz. Im übrigen sind für Art und Höhe der Leistung die Einschränkungen weiter maßgebend, unter denen sie bewilligt worden war. Zweifelsfälle entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 bleiben unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(2) Empfängern von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetze (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250), die nach dessen Außerkraftsetzung (Verordnung vom 24. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1196) im Härteausgleiche weitergeleistet wurden, ist, wenn und insoweit kein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetze gegeben ist, die bisherige Versorgungsleistung auf die Dauer der Bedürftigkeit als im Härteausgleiche (§ 76) bewilligt weiterzuleisten. Der Zahlbetrag verringert sich um den Rentenbetrag, auf den etwa nach diesem Bundesgesetz ein Anspruch besteht.

(3) Inwiefern in anderen Fällen, in denen nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen Leistungen gewährt wurden, die in die Versorgung nach diesem Bundesgesetze nicht übergeleitet werden können, ein Härteausgleich (§ 76) bewilligt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 104. (1) Der durch Rentenumwandlung oder Kapitalabfindung (§ 36 des Invalidenentschädigungsgesetzes, §§ 72 bis 75 des Reichsversorgungsgesetzes, §§ 94 und 95 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes) erloschene Teil der Rente oder des Versehrtengeldes lebt wieder auf, wenn seit der Bewilligung der Rentenumwandlung oder der Kapitalabfindung die Zeit, die der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde gelegt worden ist, oder die Zeit, für die der abgefundene Teil des Versehrtengeldes nicht zu zahlen war, verstrichen ist.

(2) Die Beschädigtenrenten der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Verpflegsstande des Kriegsinvalidenhauses in Wien befindlichen Beschädigten gelten als nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 umgewandelt.

(3) Wenn eine Frau, deren Witwenrente wegen Wiederverhehlichung auf Grund früherer versorgungsrechtlicher Bestimmungen abgefunden worden ist, neuerlich Witwe geworden ist oder wird, ist die nach diesem Bundesgesetz etwa gebührende Witwenrente oder bewilligte Witwenbeihilfe ohne Anrechnung der seinerzeitigen Abfindung zu leisten.

§ 105. (1) Frauen, deren Anspruch auf Witwenrente gemäß § 20 des Invalidenentschädigungsgesetzes im Zeitpunkte der Außerkraftsetzung dieses Gesetzes rechtskräftig anerkannt war, sind den Witwen im Sinne dieses Bundesgesetzes unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie sich in der Zwischenzeit nicht verhehlicht haben. Die Überleitung in die Versorgung nach diesem Bundesgesetz ist von Amts wegen durchzuführen, wenn solche Frauen Versorgungsbezüge an

Vorgeschlagene Fassung

28

200 der Beilagen

Geltende Fassung

Stelle der seinerzeitigen Witwenrente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz als Zuwendung (Härteausgleich) bisher geleistet worden sind.

(2) Auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Leistungen an unverheiratete Mütter unehelicher Kinder nach einem an einer Dienstbeschädigung Verstorbenen sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzustellen. Hiegegen ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Bestimmungen des § 76 sind anwendbar.

§ 106. Ist nach den bisher geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ein Antrag auf Versorgung aus dem Mangel der hierfür aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen dem Grunde nach rechtskräftig abgewiesen worden, so hat keine Prüfung von Amts wegen darüber stattzufinden, ob nach diesem Bundesgesetz eine Versorgungsmöglichkeit besteht. Erhebt der Versorgungswerber Anspruch auf Versorgung nach diesem Bundesgesetz, so ist sein Antrag ohne Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Versorgungsanspruch früher mangels des Zutreffens von rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen abgewiesen worden war, die auch nach diesem Bundesgesetz allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgung sind. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 107. (1) Beschädigte, die von den Landesinvalidenämtern nach den bisherigen Bestimmungen für die Dauer einer bewilligten beruflichen Ausbildung zur Krankenversicherung angemeldet wurden, gelten als nach den Bestimmungen des § 22 krankenversichert; nach den bisherigen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen freiwillig Versicherte gelten als nach den Bestimmungen des § 69 freiwillig versichert, wenn die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung nach diesem Bundesgesetz auf sie zutreffen. Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen als Pflichtversicherte zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gemeldet waren, gelten insoweit als gemäß § 68 versichert, als nicht das Landesinvalidenamt der zuständigen Gebietskrankenkasse den Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherung anzeigt.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(2) In der Krankenversicherung von Beschädigten während der beruflichen Ausbildung und in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind die Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuleisten.

Abschnitt I der Anlage zu § 32, Z 18, 19, 20, 21, 22, 23:

18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte; für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Kunststoff für Einhänder;
20. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägrige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägrige.

Abschnitt IV Abs. 2 der Anlage zu § 32:

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt I der Anlage zu § 32, Z 18, 19, 20, 21, 22, 23:

18. Regenmäntel für Blinde, Ohn- und Einhänder, Benützer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Schlüpfschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
20. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägrige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
21. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
22. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägrige.

Abschnitt IV Abs. 2 der Anlage zu § 32:

(2) Beschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines

Geltende Fassung

Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Beschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Drittel der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Beschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Opferfürsorgegesetz 1947

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	6 297 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	5 530 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	7 936 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 Abs. 7 letzter Satz:

Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und die im § 12 a Abs. 1 ange-

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	6 579 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	5 781 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	8 283 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 Abs. 7 letzter Satz:

Sie gebührt mindestens im Betrag von 70 S monatlich.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge

Geltende Fassung

fürten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 15 a:

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

Vorgeschlagene Fassung

mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

§ 15 a:

§ 15 a. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

(2) Wird der Ausgleich in monatlich wiederkehrenden Geldleistungen gewährt, hat die Bemessung und die erforderlichen Änderungen der zuständige Landeshauptmann nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 c) durchzuführen.

(3) Gegen die gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheide des Landeshauptmannes steht das Recht der Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zu.